

Ersatzversorgung bei Entnahme von Energie in Mittelspannung und Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Leistungsmessung (RLM) aus dem Verteilnetz der Stadtwerke Bliestal GmbH

(Stand: 01.02.2025)

Wird aus dem öffentlichen Stromnetz in Mittelspannung Energie entnommen, ohne dass der Entnahme ein gültiges Lieferverhältnis zugeordnet werden kann, dann besteht für den Netzbetreiber keine Pflicht zur Energieversorgung. Der Netzbetreiber ist vielmehr zur Vermeidung eines Liefer- und Zahlungsrisikos berechtigt, die weitere Entnahme aus dem öffentlichen Netz durch Sperrung des Netzanschlusses zu unterbinden.

Eine solche Situation kann insbesondere entstehen, wenn

- Energielieferverträge enden oder gekündigt wurden, ohne dass der Letztverbraucher zum Wirksamwerden der Beendigung ein neues Lieferverhältnis begründet hat und lückenlos weiterbeliefert wird.
- Energielieferanten insolvent werden und ihre vertraglichen Lieferverpflichtungen nicht mehr erfüllen. Netznutzungs- und / oder Bilanzkreisverträge mit Lieferanten gekündigt werden.
- Letztverbraucher Energie aus dem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung entnehmen und kein wirksamer Liefervertrag mit einem Energielieferanten besteht.

Die Stadtwerke Bliestal können die Energieentnahme in Form einer Ersatzversorgung für einen Zeitraum dulden, um dem Anschlussnutzer die Möglichkeit zu geben, einen wirksamen Energieliefervertrag abzuschließen. Die Ersatzversorgung beginnt mit dem Zeitpunkt, ab dem vom Letztverbraucher Energie bezogen wird oder die physikalische Energielieferung möglich ist, ohne dass ein bestehendes Lieferverhältnis auf der Abnahmestelle angezeigt ist. Die Ersatzversorgung endet, wenn die Entnahme einem gültigen Lieferverhältnis zugeordnet werden kann oder der Netzbetreiber die weitere Entnahme unterbindet.

Für die geduldete Ersatzbelieferung in Mittelspannung oder sonstige leistungsgemessene Ersatzversorgung gelten die folgenden Lieferbedingungen und Preise (netto): Monatspreise gelten je angefangenen Monat.

Arbeitspreis Energie: *Abrechnung nach Spotmarkt
Monatsgrundpreis: (ist im Leistungspreis enthalten)
Monatsleistungspreis: 9,50 €/kW

*Die über den Spotmarkt eingedeckten Mengen werden mit dem jeweiligen Stundenpreis des Produktes Phelix Day Base des jeweiligen Lieferzeitraumes am Spotmarkt zzgl. der EPEX-Gebühren in veröffentlichter Höhe sowie Transaktionsgebühren zur Abwicklung von 1,5 Cent/kWh bewertet und dem Kunden in Rechnung gestellt.

Die genannten Preise gelten zzgl. Steuern, Abgaben und Umlagen (EEG-Umlage, Paragraph 19 StromNEV-Umlage, KWK-Aufschlag, Offshore-Haftungsumlage, Umlage für abschaltbare Lasten, Stromsteuer, Konzessionsabgabe und Mehrwertsteuer) und den Kosten für Netznutzung in der jeweils gültigen Höhe.